Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 26

Artikel: Feuerschauer-Tagung in Oerlikon

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582012

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Techn.-Leder

Riemen-Fabrik
Gut & Cie
ZÜRICH

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

Gipsstücke außen rissig sind, im Innern aber noch eine geringe Festigkeit besitzen; es darf ferner im innersten Kern kein Gipskriställchen mehr nachweisbar sein. Bei den Brennöfen für Estrichgips kann man zwei Hauptgruppen unterscheiden und zwar erstens Öfen, in denen der Gipsstein mit der Kohle in Berührung kommt und zweitens Brennöfen, in denen der Rohgips nur mit der Flamme in Berührung tritt.

Auch die Brennöfen für Estrichgips zeigen eine lehrreiche historische Entwicklung. Von dem ältesten Verfahren des Gipsbrennens in Meilern oder Haufen, führt der technische Weg über die Gipsgrubenöfen, Gipsstadeln zu den Harzer Schachtöfen, Erfurter Kammeröfen und Gipshochöfen, ohne damit alle Bauarten erschöpft zu haben. Eine Hauptforderung an den Ofen ist ein gleichmäßiger Brand, da nur in diesem Fall ein wirtschaftlich reiner Estrichgips erzielbar ist. (Schluß folgt.)

Feuerschauer-Tagung in Oerlikon.

(Korrespondenz.)

Alljährlich zur Herbstzeit, vor Beginn der Heizperiode, erscheint in den amtlichen Publikationsorganen der zürcherischen Gemeinden die Ankündigung, daß die „Feuerschau" ihres Amtes walten und alle Feuerstellen in der Gemeinde einer eingehenden Kontrolle unterwerfen werde. Die Publikation ist gewöhnlich mit der Aufforderung verbunden, defekte und reparaturbedürftige Feuerungsanlagen gehörig in Stand stellen, Öfen und Kochherde ausstreichen zu lassen. Diese Ankündigung und der Besuch des Feuerschauers wird ja nicht allerorts mit Freuden aufgenommen, darüber weiß der Feuerschauer allerhand Unerfreuliches zu berichten, wenn er seine Obliegenheiten pflichtgemäß zu erfüllen trachtet.

Die Feuerschau ist eine schon aus alter Zeit stammende Institution, denn je und je waren die verantwortlichen Organe des Staates und der Gemeinden darauf bedacht, die Gefahren, welche aus unfachgemäßer Erstellung und Bedienung von Feuerungsanlagen nicht nur für das betroffene Gebäude, sondern manchmal auch für weitere Gebäulichkeiten und ganze Dorf- und Stadtteile, nicht zu vergessen auch für Menschen und Tiere, erwachsen, durch eine fachmännische Kontrolle auf ein Minimum herabzusetzen. Seit Errichtung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, bei welcher alle Gebäude ohne Ausnahme obligatorisch versichert sind, besteht für den Staat und auch für die Gesamtheit der Versicherten noch ein besonderes finanzielles Interesse, Schadenfälle durch Feuer möglichst zu verhindern. Die kantonale Brandassekuranz subventioniert daher die Erstellung von Feuerlöscheinrichtungen der Gemeinden in weitgehendem Maße. Ein ebensolches Interesse haben auch die privaten Mobiliarversicherungsgesellschaften, welche durch namhafte Zahlungen an die kantonale Brandversicherungsanstalt deren Bestrebungen zur Vermehrung und Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen unterstützen.

Die Verordnung betreffend die Feuerpolizei für den Kanton Zürich vom 31. Dezember 1910 enthält in 153 Paragraphen detaillierte Vorschriften über Verkehr mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen, Transport, Lagerung, Behandlung und Verkauf von Petrol, Benzin, Terpentin, Explosivstoffen usw., über Beleuchtungs-, Koch- und Heizungseinrichtungen, über Erstellung und Unterhalt und Reinigung von Feuerungsanlagen, über Löscheinrichtungen, über Handhabung der Feuerpolizei und endlich über Strafbestimmungen. In einigen besonderen Verordnungen sind die Vorschriften über Unterbringung von Automobilen und Motorbooten und des hiefür benötigten Benzins, über Karbid und Azetylen, über Einrichtung und Betrieb von Kinematographen Theatern und Filmverleihgeschäften usw. niedergelegt. Aus dieser kurzen Aufzählung ist ersichtlich, ein wie weitschweifiges Gebiet das Feuerpolizeiwesen umschließt und welche Bedeutung der Feuerschau beizumessen ist.

Die amtlich bestellten Feuerschauer im Kanton Zürich haben sich vor Jahren zu einem Verbande zusammengeschlossen, zwecks gegenseitiger Aufklärung und Belehrung über Pflichten und Obliegenheiten dieser Funktionäre. Die Direktion des Innern des Kantons Zürich veranstaltet in gewissen Zeitintervallen spezielle Feuerschauerkurse. So haben dieses Jahr je ein solcher in Winterthur mit etwa 100 Teilnehmern und in Hinwil mit 60 Teilnehmern stattgefunden. Donnerstag den 22. September 1927 hat mit einer Teilnehmerzahl von zirka 110 Mann ein solcher Instruktionskurs in Oerlikon stattgefunden. Herr Adjunkt Fretz von der kantonalen Feuerpolizei wies in seinem Eröffnungsworte auf die große Verantwortlichkeit der Feuerschauer hin, welchen Gebäudewerte von über 4 Milliarden Franken im Kanton Zürich anvertraut sind; die Mobiliarwerte werden diese Summe eher noch übersteigen.

Herr Tanner, Cheffeuerschauer der Stadt Zürich referierte in eingehender und klarer Weise über die Durchführung der Feuerschau, Kontrolle in Um- und Neubauten, über Erstellung und Kontrolle von Feuerungsanlagen. Er erläuterte von Grund auf den Gang der Kontrolle in einem Bauerngehöfte, Miethaus und in Geschäftslokalitäten, daran erinnernd, daß es Pflicht des Untersuchenden sei, alle Räume zu besichtigen und sich nie auf bloße Angaben der Bewohner zu verlassen. Er hat darauf zu achten, ob und wo die Asche aufbewahrt wird, ob Lager von feuergefährlichen Stoffen, Benzin 2c. vorhanden, ob an unstatthaften Orten Motorfahrzeuge eingestellt seien. Der Feuerschauer muß die Hausfrauen auf dies und jenes aufmerksam machen, sie ermahnen, den Bügeleisenstecker bei Nichtgebrauch immer zu ziehen, Zündhölzer und Petrolkannen aus dem Bereiche von Feuerstellen und so zu plazieren, daß die Kinder nicht so leicht sich Zündhölzer aneignen können. Auch muß der Feuerschauer sich davon überzeugen, ob der Kaminfeger ordnungsgemäß seines „schwarzen" Amtes waltet. Bei Gasfeuerungen sind Gummischläuche auf Dichtigkeit zu prüfen. Unbenützte Rauchröhrenöffnungen in Kaminen dürfen nicht mit Papier verstopft oder übertapeziert, sondern sollen durch gutpassende Blechbüchsen verschlossen werden. An Zentralheizungskamine sollen keine Feuerstellen aus Wohn- und Schlafräumen angeschlossen werden. Die vielerlei Geschäftsbetriebe mit Feuerungsanlagen erheischen eine intensive Nachschau. Der Referent weist

darauf hin, daß Änderungen und Neueinrichtungen von Feuerungsanlagen vor Beginn der Arbeiten der Feuerschau angezeigt werden müssen. In Neubauten ist auf strikte Einhaltung der Vorschriften zu dringen. Geschleifte Kamine sollen 12 cm Wandstärke erhalten; Rauchklappen in Rauchrohren dürfen letztere nur bis zu ⅔ verschließen können, wegen der Kohlenoxydgefahr. Der Feuerschauer hat beobachtete Mängel dem Gemeinderat zu rapportieren, welcher Hauseigentümer oder Mieter mittelst befristeter Verfügung zur Instandstellung auffordert; nach Fristablauf hat der Feuerschauer Nachschau zu halten. Der Referent ergänzte seine Ausführungen durch verschiedene Beispiele über unstatthafte Anlagen und über vorgekommene Unfälle.

Herr Berlinger, Chefeuerschauer der Stadt Winterthur, referierte über das Thema „Kaminfegerwesen mit Bezug auf „Feuerschau". Dem Kaminfeger liegt ob, in regelmäßigen Zeitabschnitten, mindestens aber zweimal im Jahre, die Reinigung der Kamine und Feuerstellen vorzunehmen. Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, diese Arbeiten durch einen konzessionierten Kaminfeger vornehmen zu lassen. Letzterer ist verpflichtet, konstatierte Mängel an Feuerungsanlagen sofort dem Feuerschauer zu melden.

Herr Adjunkt Fretz spricht über die Unterbringung von Motorfahrzeugen. Wer ein solches Fahrzeug in einem bestehenden Gebäude unterbringen, oder ein spezielles Gebäude hiefür errichten will, hat dem zuständigen Gemeinderat einen Bauplan im Doppel unter Begleit eines Situationsplanes einzureichen; die Anlage darf erst nach Genehmigung durch die kantonale Feuerpolizei in Betrieb genommen werden; selbstverständlich sind auch die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes zu beachten. Garagen sollen vollkommen feuersicher gebaut sein, Boden, Wände und Decken sind aus feuersicherem Material herzustellen; Türen in benachbarte Räume sind mit Blech oder Eternit zu beschlagen und mit Selbstschließer zu versehen. Für genügende Ventilation ist zu sorgen.

Der Nachmittag war der praktischen Arbeit gewidmet. In 5 Gruppen zu je 4 Klassen wurden 20 verschiedene Gebäude in der Gemeinde eingehend besichtigt; von 4 bis 6 Uhr wurden alsdann von Herrn Tanner die mündlichen Referate der 20 Klassenführer entgegengenommen und entsprechende sehr instruktive Weisungen und Aufklärungen gegeben.

Eine solche belehrende Tagung ist für die verantwortlichen Feuerpolizeiorgane von sehr großem Werte; divergierende Auffassungen können bei solchem Anlasse in freier Aussprache richtiggestellt werden. Aber auch für die Allgemeinheit, Hausbesitzer und Mieter, Besitzer von Motorfahrzeugen usw. ist die Einsicht in das Wesen und Ziel der Feuerpolizei, im Interesse eines gegenseitigen bessern Verständnisses von sehr großer Wichtigkeit.

Angeblaute Kiefer.

Ueber dieses Thema finden wir im „Holzmarkt" Nr. 101 vom 23. August 1927 von Richard Hahn, Wien, folgende interessante Darlegungen:

Eine der meistumstrittenen Fragen bildet es seit jeher, ob und inwieweit das Blausein der Kiefer ihre Verwendbarkeit tatsächlich herabsetzt oder ob es sich bei der Abneigung der Verbraucher gegen angeblaute Kiefer eigentlich um nichts anderes als ein eingewurzeltes Vorurteil handelt; dieses Problem ist gegenwärtig um so aktueller geworden, als Deutschland aus Polen, seinem bisherigen Hauptaufbringungsgebiete für Kiefer, infolge des Zollkrieges nur beschränkte Mengen beziehen kann und wegen seines großen Bedarfes daher zur Deckung desselben auch andere Länder heranziehen muß, wobei der Bezug aber infolge des bisherigen Festhaltens an der Blaufreiheit auf solche Schwierigkeiten gestoßen ist, daß schon in der letzten Zeit manche deutsche Käufer sich bereit erklärten, auch angeblautes Material mitzunehmen. Wir sind daher überzeugt, einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn wir das in Rede stehende Thema hiermit zur fachlichen Diskussion stellten.

Beim Ankaufe von Kieferschnittmaterial wird stets die Bedingung „blaufrei" besonders hervorgehoben und auf die Einhaltung dieser eingegangenen Verpflichtung streng geachtet.

Wer jemals mit der Manipulation von Kiefer im Walde und an der Säge zu tun gehabt hat, wird wohl auch die Erfahrung gemacht haben, daß bei ungünstiger Frühjahrswitterung die Erzeugung von „blaufreier" Schnittware großes Aergernis bereitet und der zu erhoffende Gewinn sich leicht in einen Verlust umwandeln kann.

Das „Blauwerden" des Kieferholzes, und zwar des Splintes, wird durch Feuchtigkeit hervorgerufen, entstanden durch schlechtes Lagern von Rundholz und Schnittware; ferner hauptsächlich durch zu langsames Trocknen. Aber auch plötzliche Hitze verursacht an stehenden Stämmen, wie dies nach Waldbränden beobachtet werden konnte, das „Blauwerden" des Holzes.

Das Blauwerden ist mit der Holzfäulnis nicht identisch und wird durch Mikroorganismen (einer Pilzart) hervorgerufen.

Die große Bedeutung der Kiefer in Deutschland, nicht nur in der Forstwirtschaft, sondern auch in der Industrie, hat zahlreiche Kreise mit der Frage beschäftigt ob das „Blauwerden" die Verwendbarkeit des Holzes beeinflußt beziehungsweise herabsetzt und ist diese Frage auch Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das übereinstimmende Ergebnis dieser Forschungen ergibt, daß das „angeblaute" in keiner Beziehung minderwertiger ist als das „blaufreie".

Es konnte jedoch festgestellt werden, daß es einen größeren Widerstand gegen Druck, im trockenen Zustande ein höheres Gewicht aufweist. Weitere Prüfungen ergaben, daß das „angeblaute" Holz, seine Dauerhaftigkeit betreffend, dem anderen Holze nicht nachsteht. Es verbleibt nur der eine Einwand, der jedoch nur für die sinnliche Wahrnehmung in Betracht kommt, und der als Schönheitsfehler bezeichnet werden kann.

Wenn man nun die vorerwähnten Feststellungen als Tatsachen nimmt, und das sind dieselben in vollem Maße, so wirft sich von selbst die Frage auf: „Warum wird die Bedingung „blaufrei" so scharf gehandhabt, eine haltlose unbegründete Bedingung, die den Erzeuger schwer schädigt.

Auch die Verwendung der Kiefer für Waggonkästen, landwirtschaftliche Maschinen, Fensterrahmen, dann Erd-, Wasser- und Hochbauten spricht dagegen, da hier vorwiegend die natürliche Holzfarbe durch einen Anstrich oder Einbau verschwindet.

Diese oft ungerechtfertigte Bedingung „blaufrei" bringt allen Kreisen, die mit Kiefer in irgendeiner Weise zu tun haben, nur Nachteile, dem Erzeuger Verlust an Maß und erhöhte Manipulation, dem Händler die schwerere Beschaffung, dem Konsumenten höhere Preise.

Es wäre wirklich an der Zeit, daß alle in Betracht kommenden fachlichen Kreise eine Milderung dieser Bestimmung anstreben und dadurch auch der Volkswirtschaft einen Nutzen bringen.

Erwähnt soll noch werden, daß dem „Blauwerden" durch verschiedene chemische und natürliche Mittel vorgebeugt werden kann. Die natürlichen, die größtenteils